

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

vom 24.07.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 21.07.2020 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (7) Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Einrichtungsleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Die Absätze 2, 3, 4 und 5 des §4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen

Einrichtungsleitung.

- (3) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2, hat der/die Gebührenschnldner/in diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (4) Abweichend von Absatz 2 wird für die Kleinkindbetreuung (Betreuung unter 3 Jahren in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Tageseinrichtung) eine einheitliche Gebühr, unabhängig von der Anzahl der Kinder im Haushalt, erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kleinkinder (unter 3 Jahren) einer Familie eine Kleinkindbetreuungseinrichtung, so ermäßigen sich die Gebührensätze für das zweite und jedes weitere Kleinkind in der Kleinkindbetreuung um 50 v. H. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

| Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren | Gebühr (ab 01.09.2020) |
|---|------------------------------|
| Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung) | |
| Bei einem Kind unter 18 Jahren | 123,00 € |
| Bei zwei Kindern unter 18 Jahren | 95,00 € |
| Bei drei Kindern unter 18 Jahren | 63,00 € |
| Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 29,00 € |
| VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist) | |
| Bei einem Kind unter 18 Jahren | 153,00 € |
| Bei zwei Kindern unter 18 Jahren | 117,00 € |
| Bei drei Kindern unter 18 Jahren | 78,00 € |
| Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 36,00 € |
| Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen) | |
| Bei einem Kind unter 18 Jahren | 269,00 € |
| Bei zwei Kindern unter 18 Jahren | 208,00 € |
| Bei drei Kindern unter 18 Jahren | 144,00 € |
| Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 81,00 € |
| Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen) | |
| Bei einem Kind unter 18 Jahren | 303,00 € |
| Bei zwei Kindern unter 18 Jahren | 234,00 € |
| Bei drei Kindern unter 18 Jahren | 161,00 € |
| Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 91,00 € |

| | |
|--|----------|
| Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen) | |
| Bei einem Kind unter 18 Jahren | 331,00 € |
| Bei zwei Kindern unter 18 Jahren | 265,00 € |
| Bei drei Kindern unter 18 Jahren | 170,00 € |
| Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 102,00 € |
| Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) | 60,00 € |
| | |
| Sonderleistungen: | |
| Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung | 3,30 € |

| | |
|--|----------|
| Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung | |
| Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr) | |
| Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2 | 270,00 € |
| VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr) | |
| Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2 | 339,00 € |
| Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen) | |
| Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2 | 406,00 € |
| Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen) | |
| Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2 | 445,00 € |
| Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen) | |
| Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2 | 479,00 € |
| Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) | 60,00 € |
| Sonderleistungen: | |
| Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung | 3,30 € |

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Ingersheim, 21.07.2020
gez. Simone Haist, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.